

Informationen sowie Stellungnahme zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz durch die Beauftragten für Menschen mit Behinderung

Nachfolgend zunächst eine Zusammenstellung von Informationen zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (im Folgenden: BFSG), das die Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act; im Folgenden: EAA-Richtlinie) in deutsches Recht umsetzen soll. Der Beschluss des Bundesrates am 25. Juni 2021 liegt bei.

Was ist barrierefrei zu gestalten?

Der Anwendungsbereich des BFSG ist im Hinblick auf die erfassten Produkte und Dienstleistungen nahezu deckungsgleich mit dem der Richtlinie. Lediglich die Dienste, die Verbrauchern den Zugang zu audiovisuellen Mediendienste ermöglichen (z.B. Video-on-Demand-Dienste) sind nicht enthalten, da deren Barrierefreiheit gesondert im Medienstaatsvertrag geregelt wird. Auch ist die barrierefreie Nutzung des 112-Notrufs nicht Bestandteil des Gesetzes – die entsprechende Regelung wird im Rahmen der TKG-Reform in das neue Telekommunikationsmodernisierungsgesetz integriert.

Der umfangreiche Anwendungskatalog enthält ausschließlich Produkte und Dienstleistungen, die für Menschen mit Behinderungen als besonders wichtig eingestuft wurden. So erfasst das Gesetz unter anderem die folgenden Produkte:

Computer und Notebooks

Tablets

Smartphones und Mobiltelefone

Geldautomaten, Fahrausweis- und Check-in-Automaten

Fernsehgeräte mit Internetzugang

E-Book-Lesegeräte

Router

Zudem stellt es insbesondere für die folgenden Dienstleistungen Barrierefreiheitsanforderungen auf:
Telefondienste

Messenger-Dienste

Auf Mobilgeräten angebotenen Dienstleistungen (inkl. Apps)

E-Books

Personenbeförderungsdienste

Bankdienstleistungen

Elektronischer Geschäftsverkehr

Computer, Smartphones, Tablets etc.

Von den Anforderungen des BFSG sind vor allem IKT-Produkte betroffen: Hardware-Systeme für Verbraucher-Universalrechner einschließlich ihrer Betriebssysteme müssen zukünftig barrierefrei gestaltet werden, wozu insbesondere PCs, Desktops, Notebooks, Smartphones und Tablets zählen. Durch die Begrenzung auf Verbraucher-Produkte sind reine Geschäftscomputer von den Anforderungen grundsätzlich nicht erfasst. Rein praktisch wird sich diese Unterscheidung jedoch wohl nur selten auswirken, da Hersteller in der Regel einheitliche Hardware konzipieren und dabei nicht zwischen Verbraucher- und Geschäfts-Geräte differenzieren.

Onlineshops

Die Regelungen zur Barrierefreiheit haben schließlich auch Auswirkungen auf den eCommerce: Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, den gesamten Online-Handel für Verbraucher barrierefrei zu gestalten. So gelten die Barrierefreiheitsanforderungen an Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr für den Online-Verkauf jeglicher Produkte und Dienstleistungen und erfassen jene Dienstleistungen, die über Websites oder Apps im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrages erbracht werden. Lediglich Kleinstunternehmen, d.h. Unternehmen, die weniger als zehn Beschäftigte und höchstens einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von 2 Millionen Euro haben, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Barrierefreiheitsanforderungen

Das BFSG legt lediglich den allgemeinen Grundsatz fest, dass die betroffenen Produkte und Dienstleistungen barrierefrei sein müssen, um auf dem Markt bereitgestellt bzw. erbracht zu werden. Nach der Definition des Gesetzes sind Produkte und Dienstleistungen barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Dazu zählt nicht nur die Barrierefreiheit des Produkts oder Dienstleistung an sich, sondern auch, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu den nötigen Informationen erhalten. In der Gesetzesbegründung wird dieses allgemeine Prinzip dahingehend ergänzt, als dass ein Produkt oder Dienstleistung dann als barrierefrei einzustufen ist, wenn eine Information über das Zwei-Sinne-Prinzip zur Verfügung gestellt wird, die Inhalte in verständlicher Weise dargestellt sind, in einer Schriftart mit angemessener Schriftgröße, in geeigneter Schriftform und Kontrast, und auf eine Weise, die die Nutzer wahrnehmen können.

Umsetzung

Das Gesetz ist vom Bundestag am 20. Mai 2021 und vom Bundesrat am 25. Juni 2021 beschlossen worden.

Es tritt am **28. Juni 2025** in Kraft.

Es ist eine Übergangszeit **bis zum 27. Juni 2030** eingeräumt worden.

Die Umstellung von Selbstbedienungsterminals muss **bis 2040** erfolgen!

Wie viele Verbände und Organisationen, die sich für Menschen mit Behinderung einsetzen, fordern auch wir

- Die Verkürzung der Anwendungs- und Übergangsfristen, denn insbesondere im Bereich der Digitalisierung dürfen Menschen mit Behinderung nicht ausgegrenzt werden.
- Die Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit muss gesetzlich geregelt werden, denn was nützt 2040 ein barrierefreier Selbstbedienungsterminal in einem Gebäude, das nicht barrierefrei ist!). Dies gilt auch für den Bereich der Beförderungsdienste. Hier ist für eine umfassende, konsistente und zügige Barrierefreiheit Sorge zu tragen,
- Eine umfängliche Einbindung von Barrierefreiheit in den Ausbildungen und Studien, wie z.B. Architektur und Informatik!
- Die Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen muss wirksam und effektiv ausgestaltet werden und es ist ein bundesweit möglichst einheitliches und abgestimmtes Vorgehen zu ermöglichen sowie wirksame Überprüfungen in Verwaltungs- und Rechtsschutzverfahren sicherzustellen

Barrierefreiheit nützt allen, schadet niemandem!

Ein Beispiel: Eine Rampe an der Tür eines Mehrfamilienhauses (oder ein stufenloser Eingang) nützt nicht nur dem/der Rollstuhlfahrer*in, sondern auch

- dem/der Nutzer*in eines Rollators,
- dem/der Radrennfahrer*in, der/die sein/ihr Rennrad nicht gerne draußen stehen lässt,
- dem Paar mit dem Zwillingsskinderwagen,
- den Zulieferern, die eine Kühl-Gefrier-Kombi oder ein Sofa oder Klavier liefern,
- den Rettungssanitäter*innen, die in einem Notfall mit der Trage kommen müssen
-